REKTOREN KONFERENZ
der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

29.10.2026

Positionspapier der Hochschulen für den öffentlichen Dienst zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Lehrbeauftragten

Die Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst fordert eine dauerhafte, rechtssichere und praktikable gesetzliche Regelung für nebenberufliche Lehrtätigkeiten. Ziel ist es, den unverzichtbaren Beitrag bereits anderweitig sozial abgesicherter Lehrbeauftragter zur Ausbildung des öffentlichen Dienstes langfristig zu sichern.

Das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 und die daran anknüpfende sozialversicherungsrechtliche Beurteilungspraxis haben erhebliche Unsicherheiten für den Einsatz von Lehrbeauftragten hervorgerufen. Die 2025 eingeführte und inzwischen bis zum 31. Dezember 2027 verlängerte Übergangsregelung des § 127 SGB IV begrüßen wir. Sie verschafft den Hochschulen und Lehrbeauftragten unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zeit für die Klärung und Anpassung ihrer Tätigkeitsmodelle. Eine dauerhafte Lösung bietet sie jedoch nicht. Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung entsteht zwar keine generelle Sozialversicherungspflicht für sämtliche Lehraufträge, jedoch ist das Risiko als nicht unerheblich einzuschätzen. Maßgeblich ist die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Tätigkeit. Die öffentlich-rechtliche Form des Lehrauftrags, seine Nebenberuflichkeit und die fachliche Eigenverantwortung der Lehrbeauftragten schließen eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung für sich genommen nicht aus.

Insbesondere bei einer regelmäßigen Einbindung in Curricula, Lehrveranstaltungspläne und Prüfungsabläufe können Anhaltspunkte für eine Beschäftigung bestehen. Ob daraus Versicherungs- und Beitragspflichten entstehen, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Versicherungszweige und möglicher Ausnahmen gesondert zu beurteilen.

Dies stellt unsere Hochschulen vor strukturelle Herausforderungen: Praxisbezogene Lehre muss mit den Studienzielen, den organisatorischen Abläufen und den Prüfungsanforderungen abgestimmt sein. Diese für eine verlässliche und qualitativ hochwertige Ausbildung notwendige Einbindung kann zugleich sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsrisiken begründen. Die Hochschulen benötigen deshalb einen gesetzlichen Rahmen, der den Besonderheiten nebenberuflicher Praxislehre angemessen Rechnung trägt.

Eine zusätzliche Beitragsbelastung kann die Hochschulen und ihre Träger vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen. Hinzu kommen Aufwendungen für die Prüfung, Anmeldung und Abrechnung der Lehrtätigkeiten. Bei unveränderten Haushaltsmitteln besteht das Risiko, dass Lehrangebote signifikant eingeschränkt werden müssen.

Wenn sich die bereits niedrige Vergütung der Lehrbeauftragten verringert, kann zudem die Bereitschaft sinken, neben einer anspruchsvollen Haupttätigkeit Lehraufträge zu übernehmen. Dies würde die Gewinnung qualifizierter Praktikerinnen und Praktiker erschweren und die Qualität der Ausbildung für den öffentlichen Dienst beeinträchtigen.

Wir erkennen den Schutzauftrag der Sozialversicherung ausdrücklich an. Für nebenberufliche Lehrkräfte, deren soziale Absicherung bereits durch ihre Haupttätigkeit gewährleistet ist, halten wir jedoch eine gezielte gesetzliche Sonderregelung für sachgerecht. Die bestehende Absicherung begründet nach geltendem Recht nicht automatisch eine Versicherungsfreiheit für die zusätzliche Lehre. Allerdings stellt sie rechtspolitisch und faktisch ein wesentliches Argument für eine entsprechend ausgestaltete gesetzgeberische Lösung dar.

An unseren 38 Hochschulen übernehmen Lehrbeauftragte einen wichtigen Teil der Lehre. Sie bringen aktuelle berufliche Erfahrungen und spezialisiertes Fachwissen unmittelbar in die Ausbildung ein. Dieser Austausch zwischen der Verwaltungspraxis und den Hochschulen ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal unserer Studiengänge. Er lässt sich durch die hauptamtliche Lehre allein nicht in gleicher Weise gewährleisten. Die Lehrbeauftragten stehen in der Regel bereits hauptberuflich in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem öffentlichen Dienstherrn und übernehmen ihre Lehrtätigkeit zusätzlich zu ihren beruflichen Verpflichtungen.

Als gesetzgeberisches Vorbild kommt § 23c Abs. 2 SGB IV in Betracht, der unter bestimmten Voraussetzungen Einnahmen aus nebenberuflichen Notarzttätigkeiten von der Beitragspflicht ausnimmt. Die Gesetzesbegründung stellt dabei das Gemeinwohlinteresse in Form der Sicherstellung einer flächendeckenden notärztlichen Versorgung in den Mittelpunkt. Auch an der qualifizierten, praxisnahen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses als Voraussetzung für eine leistungsfähige Verwaltung und ein funktionierendes Staatswesen besteht ein erhebliches Gemeinwohlinteresse. Nebenberuflich Lehrende leisten durch die unmittelbare Vermittlung beruflicher Erfahrungen und spezialisierten Fachwissens einen wesentlichen Beitrag. Eine entsprechende Sonderregelung für nebenberufliche Lehr- und damit zusammenhängende Prüfungstätigkeiten würde dieses Engagement dauerhaft sichern und zugleich Rechtssicherheit schaffen sowie den Verwaltungsaufwand begrenzen. Alternativ wäre eine dauerhafte Nachfolgeregelung zu § 127 SGB IV denkbar. Diese müsste auch mögliche Rentenversicherungspflichten als selbständige Lehrkraft berücksichtigen, damit die angestrebte Entlastung tatsächlich erreicht wird.

Die Rektorenkonferenz fordert den Bundesgesetzgeber auf, unter Beteiligung der Länder, Hochschulen und Sozialversicherungsträger rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsregelung eine tragfähige Lösung zu schaffen. Die Hochschulen benötigen Planungssicherheit, um qualifizierte Lehrbeauftragte zu halten und die praxisnahe Ausbildung des öffentlichen Dienstes dauerhaft zu sichern.

(Einstimmig auf der Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst in Wiesbaden am 29.10.2026 beschlossen)